



Amt für Mobilität und Tiefbau

12.05.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hollenberg

Telefon: 492-6699

Hollenbergj@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Dülmener Straße - Planung eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Albachten und Bösensell

Planungs- und Baubeschluss

Beratungsfolge

25.05.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
01.06.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Planung und dem Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Dülmener Straße wird auf Grundlage des verkehrstechnischen Entwurfes zugestimmt.
2. Der Antrag A-W/0054/2020 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 335.000€ entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 278.800€.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2023	335.000	
Einzahlungen			2023	224.800	80% der förderfähigen Kosten

Investitionsmaßnahme	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2023	54.000	Zuwendungen des Landes NRW
Saldo				56.200	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 bei den o. g. Investitionsmaßnahmen und den u. g. Produktgruppen veranschlagt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2024 ff.	6.970	Folgertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2024 ff.	3.350	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2024 ff.	8.380	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2024 ff.	840	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

1. Voraussetzungen

Die Dülmener Straße verfügt im Bestand zwischen dem Ortsteil Albachten und Bösensell über keine Radverkehrsanlage. Das Radfahren ist lediglich auf einem vorhandenen schmalen Seitenstreifen möglich. Auf der Strecke zwischen Albachten und Bösensell wird von Straßen.NRW eine Verbreiterung und Neuaufteilung des Straßenquerschnittes vorgenommen, um entlang der Nordseite der Dülmener Straße einen einseitig geführten gemeinsamen Geh- und Radweg zu ermöglichen.

Die Planung wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau NRW als Baulastträger zusammen mit der Gemeinde Senden und der Stadt Münster vorgenommen.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Der überplante Abschnitt auf Münsteraner Stadtgebiet der Dülmener Straße verläuft von der Stadtgrenze Münsters bis zum Kreisverkehr am Ortseingang Albachten auf einer Länge von ca. 800 m, wovon sich die letzten ca. 140 m von der Ortstafel bis zum Kreisverkehr in der Straßenbaulast der Stadt Münster befinden.

Kurz vor der Ortstafel Münster Albachten und der Einmündung Wierling wird in der Straßenbaulast von Straßen.NRW ein Fahrbahnteiler als Überquerungsstelle vorgesehen. Im Anschluss ist ein ge-

meinsamer Geh- und Radweg von ebenfalls jeweils 2,50m Breite auf beiden Fahrbahnseiten vorgesehen. Die Planung schließt nach ca. 140m an den bestehenden Kreisverkehr an und schafft somit den Anschluss an die bestehende Radverkehrsinfrastruktur von Münster.

3. Ausschreibung und Bau

Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahme sind seitens Straßen.NRW im Jahr 2023 geplant. Eine Umsetzung des Bauabschnittes auf Münsteraner Straßenbaulast soll nach Beschluss ebenfalls durch Straßen.NRW erfolgen. Eine Anmeldung der Fördermittel ist bereits erfolgt.

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Arbeiten seitens des Kanalbaus sind nicht geplant.

4. Beträge Dritter/Zuschüsse

Die Planung löst Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW aus (siehe Anlage 2).

Bei der Planung handelt es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien Nahmobilität – FöRi-Nah (SMBl. NRW 910), bei der 80% der zuwendungsfähigen Kosten erstattet werden.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme ist keine Genehmigung erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohnerinnen/Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Folgelastberechnung
Anlage 2: Lageplan
Anlage 3: KAG-Berechnung